

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Philosophie vom 1. August 2103 i.V.m. der Änderung vom 2. Oktober 2017 (Studienmodell 2011)

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) geändert mit Ordnung vom 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen::

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bietet den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional kann den Bewerbungsunterlagen eine Erläuterung von maximal 500 Wörtern beigegeben werden, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, wenn der Studiengang mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und zu erheblichem Anteil philosophische Inhalte zum Gegenstand hat (mindestens in einem Umfang, der etwa 60 Leistungspunkten entspricht), und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, die erzielten Einzelnoten sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Abs. 2 c) können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Grundkenntnisse der theoretischen Philosophie in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten einschlägigen Einzelnoten:	0-4
Grundkenntnisse der praktischen Philosophie in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten einschlägigen Einzelnoten:	0-4
Kenntnisse wissenschaftlicher Arbeitstechniken der Philosophie in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten einschlägigen Einzelnoten:	0-4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,5 oder besser:	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6 – 2,0:	3
Gesamtsumme	0-16

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung, ob generell vorläufige Abschlussdokumente und vorläufige Abschlussnoten akzeptiert werden, liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren einschließlich einer etwaigen Festsetzung einer vorläufigen Abschlussnote regelt.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird jeweils die schlechtere Bewertung als Grundlage genommen.

- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 11 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 11 Punkte erreichen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- entfällt -

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
26-M-PP_GR	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	1	15	
26-M-TP_GR	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	1	15	
Es sind drei unterschiedliche Module aus dem Angebot (26-M-PP_VE, 26-M-PP_VO, 26-M-TP_VE, 26-M-TP_VO, 26-M-PRAX, 26-M-INT-BI und 26-M-INT-BO) im Umfang von 45 LP zu studieren. Hierbei sind ein Vertiefungs- und ein Vortragsmodul zu wählen ¹ .				
26-M-PRAX	Praxismodul	2	15	
26-M-PP_VE	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	2 o. 3	15	
26-M-PP_VO	Vortragsmodul Praktische Philosophie	2 o. 3	15	
26-M-TP_VE	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	2 o. 3	15	
26-M-TP_VO	Vortragsmodul Theoretische Philosophie	2 o. 3	15	
26-M-INT-BI	Philosophie International	2 o. 3	15	
26-M-INT-BO	Philosophie International - Bologna	2 o. 3	15	Ersteinschreibung an der Universität Bologna
26-M-MA_ARB	Masterarbeitsmodul	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Es ist mindestens ein Modul im Umfang von 5 LP zu studieren. Im Übrigen können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1 o. 2 o. 3 o. 4	15	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ In der Regel sind ein Vertiefungs- und ein Vortragsmodul zu wählen. Auf begründeten Antrag bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle kann diese Bindung entfallen (z.B. Auslandsstudium), es sei denn, der Wegfall ist nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Masterstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteil-prüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
26-M-PP_GR	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	15		2	1		
26-M-PP_VE	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	15		2	1		
26-M-PP_VO	Vortragsmodul Praktische Philosophie	15		2	1		
26-M-PRAX	Praxismodul	15		1			1
26-M-TP_GR	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	15		2	1		
26-M-TP_VE	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	15		2	1		
26-M-TP_VO	Vortragsmodul Theoretische Philosophie	15		2	1		
26-M-INT-BI	Philosophie International	15			1		
26-M-INT-BO	Philosophie International - Bologna	15	Ersteinschreibung an der Universität Bologna	2	1		
26-M-MA_ARB	Masterarbeitsmodul	30			2	5 : 1 (Masterarbeit : Mündliche Prüfung)	

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Hausarbeit in den Grundlagenmodulen im Umfang von ca. 6.000 Wörtern.
 - Hausarbeit in den Vertiefungsmodulen im Umfang von ca. 8.000 Wörtern.
 - Referat: Der Vortrag hat eine Länge von ca. 20 Minuten und wird durch ein Handout und ggf. durch den Einsatz anderer Medien begleitet. Der Vortrag wird in einer anschließenden ca. 20-minütigen Diskussion verteidigt.
 - Bericht im Umfang von ca. 1.500 Wörtern.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (2) Studienleistungen im Masterstudiengang Philosophie dienen dazu die in den Seminaren behandelten Themen zu vertiefen, Methoden der mündlichen oder schriftlichen Darstellung von Inhalten einzuüben und die Modulprüfung vorzubereiten. Als Studienleistungen kommen in Betracht: kurze Referate, Textzusammenfassungen oder ähnliche kleinere schriftliche oder mündliche Beiträge verlangt werden. Diese sollten maximal 2.000 Wörter oder einen Redebeitrag von ca. 20 Minuten umfassen. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 25.000 Wörtern. Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben, der/die zugleich als erster Gutachter der Arbeit fungiert. Ein zweiter Gutachter wird durch das Studiendekanat bestimmt, dass hierbei auf Vorschläge des/der Studierenden Rücksicht nimmt. Die Arbeit wird beim Prüfungsamt angemeldet und der Ausgabezeitpunkt aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Arbeit ist fristgerecht abzugeben. Die Masterarbeit wird in einem 60-minütigen Kolloquium (mündliche Prüfung) verteidigt. Das Disputationskolloquium soll innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Bewertung der Masterarbeit durch beide Gutachter stattfinden und dauert 60 Minuten. Es wird von den beiden Gutachtern der Masterarbeit abgenommen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Philosophie einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Philosophie eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 15 S. 220) i.V.m. der Änderungsordnung vom 1. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 7 S. 88) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2015 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.